

# **SATZUNG**

## **Internationale Carl Loewe Gesellschaft e.V.**

(aktualisiert und beschlossen am 26.April 2014

mit Nachtrag, beschlossen am 23.April 2016)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Internationale Carl Loewe Gesellschaft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Carl-Loewe-Geburtsstadt Löbejün der Stadt Wettin-Löbejün und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 21166 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins (im Folgenden stets Gesellschaft genannt) ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Gesellschaft widmet sich dem Ziel, Leben und Werk des Komponisten Carl Loewe zu erforschen und zu pflegen.
- (2) Die Gesellschaft versteht ihr Anliegen in Fortführung der tiefgreifenden Carl Loewe Tradition in Deutschland, in Europa sowie in Übersee und knüpft an die edlen Ziele des am 16. März 1882 zu Berlin gegründeten ersten Carl-Loewe-Vereins sowie des am 24. Mai 1888 zu Löbejün gegründeten Loewe Vereins an und führt die Neuanfänge der Carl-Loewe-Pflege durch den am 24. November 1984 gegründeten Carl-Loewe-Freundeskreis zu Löbejün weiter.
- (3) Die Gesellschaft versteht sich als koordinierendes Zentrum der weltweiten Carl-Loewe-Forschung und Erbpflege durch Förderung des Konzertlebens und den weiteren Ausbau zu einer zentralen Stelle der Dokumentation zu Leben und Werk des Komponisten, der Förderung wissenschaftlicher Publikationen einschließlich biographischer Forschungen.
- (4) Die Gesellschaft ist Träger des Carl-Loewe-Museums im Carl-Loewe-Haus der Stadt Wettin-Löbejün. Mit den Angeboten im Carl-Loewe-Museum wird die Vielseitigkeit von Carl Loewe, seine Einbindung in den Lauf der Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Musikromantik erlebbar dargestellt, aber auch aufgezeigt, dass Carl Loewe untrennbar mit der Kultur- und Musikgeschichte Sachsen-Anhalts verbunden ist und dass sein Erbe gerade für Sachsen-Anhalt neben der Barockmusikpflege von hohem kulturpolitischen Stellenwert ist. Als Musikermuseum wird die Auseinandersetzung mit Loewes Musik und vor allem mit der Ballade, ihrer Entwicklung, Darstellung und musikalischen Bedeutung in der Musik, Literatur und Kunst bis in die heutige Zeit den Schwerpunkt bilden.
- (5) Die Gesellschaft unterhält Arbeitskontakte zu anderen regionalen, nationalen und internationalen Gesellschaften und zu Einzelpersonlichkeiten. Sie kann Mitglied anderer, ihren eigenen Zielen entsprechenden Vereine werden.
- (6) Die Gesellschaft arbeitet mit zuständigen Institutionen, Kommissionen, Akademien, Gesellschaften und anderen Einrichtungen sowie mit Repräsentanten und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden zusammen für die Verwirklichung des Satzungszweckes. Die Gesellschaft steht bei allen Carl Loewe betreffenden Fragestellungen und im internationalen Rahmen beratend zur Verfügung und versteht sich dabei auch als koordinierende Einrichtung. Dies soll geschehen auf kommunaler, auf Länder- und Bundesebene sowie durch internationale Aktivitäten.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Alle zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Verleihung der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand (im nachfolgenden stets Präsidium genannt).
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv um die Umsetzung der Ziele der Gesellschaft zu bemühen und Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.
- (4) Jeder Wechsel der Kontaktdaten ist anzuzeigen.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder auf schriftlichen Antrag (gemäß § 4)
- (2) Institutionelle Mitglieder, wie z.B. Vereine mit ähnlichen Zielen
- (3) Firmenmitgliedschaften
- (4) Fördernde und Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums mittels Berufung durch das Präsidium und durch Zustimmungserklärung der Berufenen.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und ist damit wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Präsidium schriftlich

eingelegt werden. Das Präsidium hat die Berufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche, institutionelle und Firmenmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen auszusprechen.
- (3) Beitragsermäßigungen erhalten Schüler, Studenten und Mitglieder von Partnerinstitutionen. Über weitere Ermäßigungen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (4) Von der Beitragspflicht befreit sind gemeinnützig tätige institutionelle Mitglieder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

## § 8 Gremien

- (1) Oberstes Gremium der Gesellschaft ist die **Mitgliederversammlung**.
- (2) Leitendes und für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständiges Organ ist das **Präsidium** (der Vorstand).
- (3) Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Gestaltung sachlicher und finanzieller Hilfe, aber auch als beratendes Gremium kann die Gesellschaft ein **Kuratorium** (= Board of Directors) mit eigener Ordnung bilden, die vom Präsidium formuliert wird und nicht Gegenstand dieser Gesellschafts- (Vereins-) Satzung ist.
- (4) Zur Unterstützung des Gesellschafts- (Vereins-) Zweckes kann die Gesellschaft einen **Beirat** mit einer eigenen Ordnung bilden, die vom Präsidium formuliert wird und nicht Gegenstand dieser Gesellschafts- (Vereins-) Satzung ist.
- (5) Zur intensiven Verwirklichung der künstlerischen Zielstellungen kann die Gesellschaft ein **Festspielkomitee** mit eigener Satzung berufen, die vom Präsidium erlassen wird und nicht Gegenstand dieser Gesellschafts- (Vereins-) Satzung ist.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Neu- und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - b) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie Entlastung des Präsidiums,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Auflösung der Gesellschaft und über alle vom Präsidium vorgelegten Anträge,
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde bzw. Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums (Vorstandes),
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Mindestens alle fünf Jahre soll die **ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens, welches auch per Email übermittelt werden kann. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

Im Falle von Wahlen des Präsidiums und Satzungsänderungen ist dies den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung jederzeit einreichen.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Sind diese nicht anwesend, übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied die **Leitung**. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine **Stimme**. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Wahl, es sei denn, zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst **Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweils vom Versammlungsleiter zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung im Protokoll aufzunehmen.
- (9) Das Präsidium kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.
- (12) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und die Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die **Entlastung des Präsidiums** vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss jeden Jahres zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der **Kassenprüfer** hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen der Gesellschaft.

## § 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und kann entsprechend den Erfordernissen der Gesellschaft erweitert werden.  
Das Präsidium besteht aus:  
**dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und weiteren Präsidiumsmitgliedern.**
- (2) Das Präsidium hat die Möglichkeit, weitere Personen in das Präsidium mit beratender Stimme zu kooptieren (kooptierte Präsidiumsmitglieder)
- (3) Für besonders zu würdigende Verdienste natürlicher Personen um die Belange der Gesellschaft kann auf Vorschlag des Präsidiums und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung ein **Ehrenpräsident**

unter Vorbehalt seiner eigenen Zustimmung gewählt werden.

- (4) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten je einzeln im Sinne von § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident die Gesellschaft allein vertritt, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben dem Geschäftsführer, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen. Für diese Übertragung von Funktionen oder Aufgaben erarbeitet das Präsidium gesonderte Ordnungen bzw. Satzungen, die nicht Gegenstand dieser Gesellschafts- (Vereins-) Satzung sind.
- (6) Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens quartalsweise zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung entsprechend § 10 Abs. 4, geleitet. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt; im Falle der Anwesenheit des Präsidenten entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
- (7) Das Präsidium kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.
- (8) Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Durchsetzung des Gesellschaftszweckes,
  - b) Bestellung eines Geschäftsführers oder Beauftragung eines Präsidiumsmitgliedes mit der Geschäftsführung,
  - c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
  - e) Genehmigung des Verwendungsnachweises des Haushaltsplanes und Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes,
  - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Beantragung von geförderten Arbeitskräften
  - g) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - i) Einspruchsbearbeitungen,
  - j) Berufung von fördernden Mitgliedern,
  - k) Berufung der Kuratoriumsmitglieder,
  - l) Berufung der Beiratsmitglieder,
  - m) Berufung der Mitglieder des Festspielkomitees,
  - n) Bestätigung und Modifikation der Kuratoriums-Ordnung, der Beirats-Ordnung und der Ordnung des Festspielkomitees.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt jeweils bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode zu kooptieren.
- (10) Präsidiumsmitglieder können nicht Mitglied im Beirat oder Kuratorium sein und umgekehrt.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann beschließen, dass entstandene Aufwendungen erstattet werden.
- (12) Das Präsidium beginnt sein Amt mit der Annahme der Wahl. Das Amt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Abberufung.
- (13) Endet ein Amt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist. Die Rücktrittserklärung wird einen Monat nach Eingang wirksam.
- (14) Die Präsidiumsmitglieder haften der Gesellschaft für einen in Wahrnehmung ihrer Präsidiumspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die

Haftung gegenüber den Mitgliedern.

Ist ein Präsidiumsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Präsidiumspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 11 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und untersteht direkt dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten entsprechend § 10 Abs. 4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Gesellschaft. Er führt Beschlüsse des Präsidiums durch. Er ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Geschäftsführer kann im Auftrag des Präsidenten die Gesellschaft bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen und anderen juristischen Personen vertreten.
- (4) Der Geschäftsführer stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf und legt ihn nach Diskussion und Beschluss im Präsidium zur Genehmigung vor.
- (5) Der Geschäftsführer führt den Haushaltsplan aus. Er ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium anders bestimmen.
- (6) Kann vom Präsidenten kein Geschäftsführer bestellt werden, so kann das Präsidium ein Präsidiumsmitglied oder ein anderes ordentliches Mitglied der Gesellschaft mit der Geschäftsführung beauftragen entsprechend § 10 Abs. 7b. Für dieses gilt § 11 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

## § 12 Ausschüsse und Fachkommissionen

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse und Fachkommissionen gebildet werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern.
- (2) Die Ausschüsse und Fachgremien sind in ihrer Tätigkeit dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 13 Das Kuratorium

- (1) Das Präsidium kann ein ehrenamtliches **Kuratorium** mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Verwaltung, Politik und Gesellschaft, Geistes- und Kulturleben zur Beratung, Förderung und Vertretung der Aufgabenstellungen der Gesellschaft im öffentlichen Leben bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Diskussion und Beschluss vom Präsidium berufen.
- (3) Das Präsidium bestätigt und modifiziert die Kuratoriums-Ordnung.
- (4) Das Kuratorium kann sich für seine Arbeitsschritte eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Der Beirat

- (1) Das Präsidium kann ein ehrenamtliches Gremium als **Beirat** berufen, in dem Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens insbesondere die wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten beraten und die Publikationen der Gesellschaft leiten.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden nach Diskussionen und Beschluss vom Präsidium berufen. Von außen können auch Gäste zur Mitwirkung im Beirat eingeladen werden.
- (3) Das Präsidium bestätigt und modifiziert die Beirats-Ordnung.
- (4) Der Beirat kann sich für seine Arbeitsschritte eine Geschäftsordnung geben.

## § 15 Das Festspielkomitee

- (1) Das Präsidium kann Wissenschaftler und Künstler durch die Ernennung oder Berufung zum Mitglied des **Festspielkomitees** ehren.
- (2) Die Mitglieder des Festspielkomitees werden nach Diskussion und Beschluss vom Präsidium ernannt und berufen. Ein Vorschlagsrecht zur Ernennung oder Berufung haben das Präsidium, die Mitgliederversammlung und bereits ernannte oder berufene Mitglieder des Festspielkomitees.
- (3) Das Präsidium bestätigt und modifiziert die Festspielkomitee-Ordnung.
- (4) Das Festspielkomitee kann sich für seine Arbeitsschritte eine Geschäftsordnung geben.

## § 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung satzungsgemäß als beschlussfähig erklärt wurde.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Liquidator bestellen und ihm die im ersten Satz an den Präsidenten bzw. die Vizepräsidenten verliehenen Vollmachten allein übertragen. Dieses gilt auch für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Wettin-Löbejün, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
- (2) Änderungen, die nicht den Inhalt der Satzung, sondern nur die Form der Satzung oder den Namen der Gesellschaft oder redaktionelle Formulierungen betreffen und vom Registergericht gefordert werden, können vom Präsidenten (Vorstandsvorsitzender) oder von dem Vizepräsidenten, der vom Präsidenten dazu beauftragt wurde, allein vorgenommen werden.
- (3) Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1992 beschlossen und trat mit ihrer Annahme in Kraft.  
Die aktualisierte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2014 beschlossen und ersetzt die ursprüngliche Satzung.
- (4) Die aktualisierte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2016 beraten und beschlossen und ersetzt die Satzung vom 26. April 2014.

Die Gemeinnützigkeit des ICLG e.V. wurde mit Bescheid vom 4. April 2016 vom Finanzamt Halle anerkannt.

Präsident  
Internationale Carl-Loewe-Gesellschaft



Andreas Pöndke